

**Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003**  
**Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

**Wahlsatzung – Synopse**

<b>Fassung 1999</b>	<b>Änderungsvorschläge 2003</b>
<b>... der Stadt Fürth für den Ausländerbeirat</b>	<b>... der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat</b>
Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797) folgende vom Stadtrat am 07. Juli 1999 beschlossene Wahlsatzung für den Ausländerbeirat, zuletzt geändert am 28. Juni 1995:	Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:
<b>I. ABSCHNITT</b>	
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1 - Demokratische Wahlen</b>	
1. Die stimmberechtigten Mitglieder des <u>Ausländerbeirates</u> (§ 3 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.	Dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch <b>Integrationsbeirates</b> )
2. Den Wahltermin bestimmt der Oberbürgermeister.	Dto.
<b>§ 2 – Beiratssitze</b>	
1. Anzahl der Sitze Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt nach § 3 Abs. 3 der Satzung 15.	Dto.
2. Im <u>Ausländerbeirat</u> sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten vertreten sein. Darum gelten für die Aufteilung der Sitze folgende Regelungen.	Im <b>Integrationsbeirat</b> sollen möglichst viele Staatsangehörigkeiten <b>sowie Spätaussiedler/innen</b> vertreten sein. Darum gelten für die Aufteilung der Sitze folgende Regelungen.
a) Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge Die <u>Ausländerbeiratssitze</u> werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen (Höchstzahlverfahren d' Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber/innen abgegeben worden sind, soweit nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt. <u>Es kann eine Staatsangehörigkeit höchstens sieben Sitze erhalten.</u>	a) Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge Die <b>Integrationsbeiratssitze</b> werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen (Höchstzahlverfahren d' Hondt) verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber/innen abgegeben worden sind, soweit nicht Abschnitt c) eine andere Verteilung verlangt. Es kann eine Staatsangehörigkeit <b>bzw. die Personengruppe der Spätaussiedler/innen</b> höchstens <b>vier</b> Sitze erhalten. <b>Eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen werden dem jeweiligen Herkunftsland zugerechnet.</b>
b) Verteilung der Sitze an die Bewerber/innen  Die auf die Bewerber/innen entfallenden gültigen Stimmen entscheiden, in welcher Reihenfolge die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze unter den Bewerbern/innen dieses Wahlvorschlages vergeben werden und welche Bewerber/innen aufgrund der Minderheitenvertretung in Abschnitt c)	Dto.

**Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003**  
**Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

<p>unabhängig vom Verfahren nach d'Hondt einen Sitz erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	
<p>c) Minderheitenvertretung          In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl der Sitze für den <u>Minderheitenschutz</u> ergibt.</p> <p>Danach ist zu prüfen, welche Staatsangehörigkeiten bereits nach Satz 1 vertreten sind.</p> <p><u>Die Minderheitenvertretung besteht aus je zwei Sitzen, die für verschiedene Staatsangehörigkeiten aus der Europäischen Union und aus Nicht-Unionsstaaten reserviert sind. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Mehrheit der auf die Personen entfallenen Stimmen.</u></p> <p><u>Durch die Verhältniswahl bereits vertretene Staatsangehörigkeiten werden nicht berücksichtigt.</u> Kann die Verteilung der Sitze nicht nach § 2 Absatz 2 a) bis c) erfolgen, beruft der Stadtrat nach § 27 der Wahlsatzung entsprechend.</p>	<p>c) Minderheitenvertretung          In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abschnitt a) werden zunächst so viele Sitze verteilt, wie sich aus der Gesamtzahl der Sitze abzüglich der Anzahl der Sitze für den <b>Minderheitenregelung</b> ergibt.</p> <p>Danach ist zu prüfen, <b>ob die Personengruppen "Europa", "Asien", "Amerika/Australien", "Afrika" und die der Spätaussiedler/innen</b> bereits nach Satz 1 vertreten sind.</p> <p><b>Jede Personengruppe erhält als Minderheitenvertretung je einen Sitz.</b></p> <p>Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Mehrheit der auf die Personen entfallenen Stimmen.</p> <p><b>Ist eine Personengruppe durch Absatz a) bereits vertreten, entfällt die Minderheitenvertretung.</b></p> <p>Kann die Verteilung der Sitze nicht nach § 2 Absatz 2 a) bis c) erfolgen, beruft der Stadtrat nach § 27 der Wahlsatzung entsprechend.</p>
<p><b>§ 3 – Zuständigkeit und Wahlorgane</b></p>	
<p>Zuständig für die Durchführung der Wahl ist die Stadt Fürth.          Wahlorgane sind          1. der Oberbürgermeister als Wahlleiter (§ 4 Abs. 1 der Wahlsatzung),          2. der Wahlausschuss (§ 4 Abs. 2 der Wahlsatzung),          3. die Wahlvorstände (§ 15 der Wahlsatzung).</p>	<p>Dto.</p>
<p><b>§ 4 – Aufgaben der Wahlorgane</b></p>	
<p><b>1. Wahlleiter:</b>          a) Die Wahl wird vom Wahlleiter der Stadt Fürth vorbereitet und durchgeführt.          b) Entscheidungen, die der Stadt Fürth obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter. Er kann seine Befugnisse weiter übertragen.          c) Der Wahlleiter entscheidet über Beschwerden gegen die Wählerliste.          d) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.</p>	<p>Dto.</p>
<p><b>2. Wahlausschuss:</b>          a) Bildung          Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern/innen besteht, die der Wahlleiter aus den von den ausländischen Vereinen oder Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen benannten Beauftragten beruft.</p>	<p>Dto.</p>

**Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003**  
**Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

<p>b) Aufgaben          Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit, die Ungültigkeit oder teilweise Ungültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er beschließt nach den entsprechenden Fristen über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge abschließend.</p>	<p>Dto.</p>
<p><b>§ 5 – Entscheidungsgrundsätze</b>          Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.</p>	<p>Dto.</p>
<p><b>II. ABSCHNITT</b>  <b>Wahlberechtigung und Wählbarkeit</b></p>	
<p><b>§ 6 – Wahlberechtigung</b>          1. Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger/innen, die am Tag der Wahl          a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,          b) seit mindestens drei Monaten in Fürth ununterbrochen gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben.</p>	<p><b>1. Zu den wahlberechtigten Einwohner/innen gehören</b>              a) <i>ausländischen Mitbürger/innen</i>              b) <i>Spätaussiedler/innen</i>              c) <i>eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen</i>  <b>Die in Ziffer b) und c) aufgeführten Einwohner/innen können auf Antrag die Wahlberechtigung erhalten. Bei Nachweis der Einbürgerung bzw. über den Spätaussiedlerstatus sind sie in die Wählerliste aufzunehmen.</b></p>
	<p><b>2. Wahlberechtigt sind die in Absatz 1 aufgeführten Einwohner/innen, die am Tag der Wahl</b>              a) <b>das 18. Lebensjahr vollendet haben,</b>              b) <b>seit mindestens drei Monaten in Fürth ununterbrochen gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Fürth haben.</b></p>
<p>2. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,          a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,          b) derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/e Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,          c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.</p>	<p>Dto. (Ziffer 2 wird Ziffer 3)</p>

**Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003**  
**Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

<b>§ 7 – Wählbarkeit</b>	
1. Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Mitbürger/in (§ 6 der Wahlsatzung), der/die - in der Stadt Fürth vor dem Wahltag sechs Monate ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz hat und - sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält.	1. Wählbar ist jede/r wahlberechtigte Einwohner/in (§ 6 Absatz 1 und 2), der/die in der Stadt Fürth vor dem Wahltag sechs Monate ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz hat und sich rechtmäßig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält.  <b>Wählbar nach § 6 Absatz 1 b) und c) ist nur, dessen Einbürgerung bzw. dessen Erhalt des deutschen Passes am Wahltag nicht länger als acht Jahre zurückliegt.</b>
2. Nicht wählbar ist: a) wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält, b) wer nach § 6 Abs. 2 der Wahlsatzung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.	2. Nicht wählbar ist: a) wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält, b) wer nach <b>§ 6 Abs. 3</b> der Wahlsatzung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
<b>§ 8 – Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</b>	
1. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.  2. Der/Die Wahlberechtigte hat sich bei der Wahl durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen.	Dto.
<b>III. ABSCHNITT Wählerliste</b>	
<b>§ 9 – Anlegung der Wählerliste</b>	
Die Stadt legt eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.	Dto.
<b>§ 10 – Auslegung der Wählerliste</b>	
Die Wählerliste wird in der dritten Woche vor dem Wahltermin während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschrift der §§ 8, 11 und 12 hingewiesen.	Dto.
<b>§ 11 – Benachrichtigung der Wahlberechtigten</b>	
Die Stadt benachrichtigt jede/n Wahlberechtigte/n vor der Auslegung der Wählerliste, dass er/sie in der Wählerliste eingetragen ist. Dabei wird neben den Daten der Wählerliste der Wahlort, Wahlraum und die Wahlzeit aufgeführt. Es wird ferner auf die Vorschrift des § 8 hingewiesen.	Dto.
<b>§ 12 – Beschwerden gegen die Wählerliste</b>	
Gegen die Wählerliste kann bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrages zum Gegenstand haben.	Dto.

**Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003**  
**Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

<b>§ 13 – Änderung in der Wählerliste</b>	
1. Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen, von Amts wegen jederzeit vornehmen.	Dto.
2. Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Fürth wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.	
<b>IV. ABSCHNITT</b> <b>Stimmbezirke, Wahlvorstände</b>	
<b>§ 14 – Stimmbezirke</b>	
Die Stadt entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob die Abstimmung für das gesamte Stadtgebiet zentral in einem Gebäude durchgeführt wird oder ob Stimmbezirke gebildet werden.	Dto.
<b>§ 15 – Wahlvorstände</b>	
1. Für jeden Abstimmungsraum bestellt die Stadt einen Wahlvorstand. Er besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, seinem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und mindestens zwei Beisitzern/innen.	Dto.
2. Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Nach der Wahl stellt er das Wahlergebnis fest und übergibt die gesamten Wahlunterlagen dem Wahlleiter.	
<b>V. ABSCHNITT</b> <b>Wahlvorschläge</b>	
<b>§ 16 – Aufstellung von Wahlvorschlägen</b>	
1. Berechtigung zur Aufstellung	
Wahlvorschläge können aufstellen:	
- ausländische Vereine, die beim Ordnungsamt der Stadt Fürth gemeldet sind und eine Satzung nach deutschem Vereinsrecht haben,	- <b>Vereine nach § 3 Ziffer 6 der Satzung, .....</b>
- ausländische Wählergemeinschaften, die sich zum Zweck der <u>Ausländerbeiratswahl</u> gebildet haben,	...ausländische... streichen und "Ausländerbeirat" durch <b>"Integrationsbeirat"</b> ersetzen
- sowie wählbare Einzelpersonen.	
2. Grundvoraussetzungen für die Wahlvorschläge Die Wahlvorschläge können Kandidaten/innen <u>einer Staatsangehörigkeit oder</u> mehrere Staatsangehörigkeiten enthalten. Es soll eine zahlenmäßige Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.	2. Grundvoraussetzungen für die Wahlvorschläge Die Wahlvorschläge können Kandidaten/innen mehrerer Staatsangehörigkeiten <b>und/oder Spätaussiedler/innen</b> enthalten. Es soll eine zahlenmäßige Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden.
3. Zahl der Kandidaten/innen Die Zahl der Kandidaten/innen auf den Wahlvorschlägen ist nicht begrenzt.	Dto.
4. Die Wahlvorschläge können Listenverbindungen eingehen.	Dto.
<b>§ 17 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</b>	
1. Die Stadt gibt spätestens am 41. Tag vor dem	Dto.

**Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003**  
**Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

<p>Wahltag die Anzahl der Sitze öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.</p> <p>2. Die Stadt weist in der Aufforderung nach Abs. 1 auf die Vorschriften der §§ 7 und 18 hin.</p>	
<b>§ 18 - Einreichung von Wahlvorschlägen</b>	
<p>1. Einreichungsfrist  Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 30. Tag vor dem Wahltag, 16:00 Uhr, bei der Stadt Fürth eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt werden.</p>	Dto.
<p>2. Kennwort  Jeder Wahlvorschlag muß ein Kennwort enthalten.</p>	Dto.
<p>3. Bewerber/innen  Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die wählbaren Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung des/der Bewerbers/in enthalten sein, dass er/sie der Aufnahme seines/ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt.</p>	<p>Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die wählbaren Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift <b>sowie Herkunftsland</b> angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung des/der Bewerbers/in enthalten sein, dass er/sie der Aufnahme seines/ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt.</p> <p>Anfügen:  <b><i>Bewerber/innen, die eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen bzw. Spätaussiedler/innen sind, müssen mit der Einreichung des Wahlvorschlages den Antrag auf Erteilung der Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 beifügen.</i></b></p>
<b>§ 19 – Ungültige Wahlvorschläge</b>	
<p>1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind.</p> <p>2. Wahlvorschläge sind teilweise ungültig; wenn  a) darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind,  b) die Bewerber/innen nicht deutlich bezeichnet sind,  c) nicht die vorgeschriebene Erklärung des/der Bewerbers/in vorliegt.</p> <p>3. Wahlvorschläge werden nicht ungültig, wenn Bewerber/innen nach der Einreichung der Wahlvorschläge deutsche Staatsbürger/innen werden.</p>	Dto.
<b>§ 20 – Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge</b>	
<p>1. Die Stadt gibt spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag die vorgeschlagenen Bewerber/innen der eingereichten gültigen Wahlvorschläge bekannt.</p> <p>2. Die gültigen Wahlvorschläge erhalten Nummern, die ausgelost werden.</p>	Dto.
<b>§ 21 – Stimmzettel</b>	
Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Wahlbewer-	Dto.

**Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003**  
**Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

ber/innen werden auf dem Stimmzettel in der wie auf dem gültigen Wahlvorschlag eingereichten Reihenfolge, die Wahlvorschläge in der ausgelosten Reihenfolge, aufgeführt (§ 20 Abs. 2).	
<b>VI. ABSCHNITT</b>	
<b>Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses</b>	
<b>§ 22 – Verfahrensgrundsätze</b>	
Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) bzw. der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) sinngemäß.	Dto.
<b>§ 23 – Wahlgrundsätze</b>	
<p>1. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt).</p> <p>2. Die Höhe der Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlsatzung.</p> <p>Der/Die Wähler/in kann dabei von der Listen- und/oder Persönlichkeitswahl Gebrauch machen.</p> <p>3. Der/Die Wähler/in kann zwischen den Wahlvorschlägen und Bewerber/innen frei wählen.</p> <p>4. Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimme nur Bewerber/innen geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen darf er/sie nicht hinzufügen.</p> <p>5. Der/Die Wähler/in vergibt seine/ihre Stimme in der Weise, daß er/sie die von ihm/hr gewählten Bewerber/innen oder den Wahlvorschlag kennzeichnet, indem er/sie in das Feld vor dem/der Bewerber/in oder dem Listenkennwort ein Kreuz setzt oder sonst seine/ihre Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht. Der/Die Wähler/in kann einem/einer Bewerber/in nicht mehr als drei Stimmen geben.</p>	Dto.
<b>§ 24 – Ungültige Stimmzettel</b>	
<p>Ungültig sind Stimmzettel,</p> <p>1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind;</p> <p>2. die ein äußeres Merkmal i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung aufweisen;</p> <p>3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;</p> <p>4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;</p>	Dto.

**Stadtratssitzung am Mittwoch, 28. Mai 2003**  
**Anlage zu TOP "Neufassung der Satzung und Wahlsatzung des Integrationsbeirates"**

Hinweis: **Änderungsvorschläge** ersetzen Formulierungen in der bisherigen Fassung; Ergänzungsvorschläge werden ebenfalls **hervorgehoben**.

5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des/der Gewählten noch Zusätze enthalten;	
6. wenn der/die Wähler/in einen Namen hinzufügt;	
7. wenn der/die Wähler/in gegen den/die Gewählte/n einen Vorbehalt oder eine Verwahrung beifügt.	
<b>§ 25 – Ungültige Stimmabgabe</b>	
1. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille des/der Wählers/in nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist. Der Entscheidung werden die entsprechenden Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zugrunde gelegt.	<b>Absatz 2 streichen.</b>
2. <u>Nicht ungültig ist die Stimmabgabe, wenn Bewerber/innen nach der Einreichung des Wahlvorschlages deutsche Staatsbürger/innen geworden sind.</u>	
<b>§ 26 – Bekanntmachung des Wahlergebnisses</b>	
Das Wahlergebnis wird von der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben	Dto.
<b>VII. ABSCHNITT</b> <b>Schlussvorschriften</b>	
<b>§ 27 – Berufung durch den Stadtrat</b>	
Können stimmberechtigte Mitglieder des <u>Ausländerbeirates</u> nicht im Wege eines Wahlverfahrens nach den Bestimmungen der Wahlsatzung besetzt werden, beruft der Stadtrat auf Vorschlag des Referates I/Sport und Ausländerberatung die entsprechende Zahl der Beiratsmitglieder.	Können stimmberechtigte Mitglieder des <b>Integrationsbeirates</b> nicht im Wege eines Wahlverfahrens nach den Bestimmungen der Wahlsatzung besetzt werden, beruft der Stadtrat auf Vorschlag des <b>Direktoriums / Bürgermeister- und Presseamtes</b> die entsprechende Zahl der Beiratsmitglieder.
<b>§ 28 – Beginn der Wahlperiode</b>	
Die Wahlperiode des Ausländerbeirates zu wählenden beginnt mit dem ersten Tag des nach Ablauf der Amtszeit folgenden Monats.	Dto. (Ausländerbeirat ersetzen durch <b>Integrationsbeirates</b> )
<b>§ 29 – Öffentliche Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Bekanntmachung i.S. dieser Wahlordnung ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth.	Dto.
<b>§ 30 – Inkrafttreten</b>	
Diese <u>Satzung</u> tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung in der Fassung vom 28. Juni 1995 außer Kraft.	<b>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung in der Fassung vom 26. Juli 1999 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 18.08.1999) außer Kraft.</b>
Fürth, 26. Juli 1999 Stadt Fürth gez. Wilhelm Wenning Oberbürgermeister	Fürth, Stadt Fürth gez. Oberbürgermeister